

Info zur *Tarifrunde 2015*

Textile Dienstleistungen

Nr. 8/2015

| Vorstand



16. Juni 2015

Kleine Streik-Info

Was man zur Tariffbewegung wissen sollte

Streikrecht

Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz garantiert und geschützt. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, alle Auszubildenden, ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, dürfen sich an einem Streik beteiligen. Dennoch gilt es bestimmte Regeln zu beachten.

Friedenspflicht

Während der Laufzeit eines Tarifvertrags darf dieser nicht durch Arbeitskämpfe in Frage gestellt werden. Gewerkschaften und Arbeitgeber sind verpflichtet sich daran zu halten. Die Friedenspflicht endet für die Branche am **30. Juni 2015 um 24:00 Uhr**.

Streikaufruf

Nur das satzungsgemäß zuständige Organ der IG Metall darf zum Streik aufrufen.

Das bedeutet: Bei der IG Metall ist dies der Vorstand. Er kann Bezirksleitungen und Ortsvorstände ermächtigen, zu Warnstreiks und Streik aufzurufen.

Maßregelungsverbot

Kein Arbeitgeber darf Beschäftigte benachteiligen, die in zulässiger Weise ihre Rechte ausüben – so sieht es das Bürgerliche Gesetzbuch vor.

Das bedeutet: Die Teilnahme am Streik oder Warnstreik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Deshalb darf zum Beispiel weder eine Abmahnung noch eine Kündigung ausgesprochen werden. Ein Verbot solcher Maßregelungen ist meist auch Bestandteil der Tarifverträge selbst.

Übrigens: Zur Teilnahme am Warnstreik oder Streik muss man sich **nicht** beim Vorgesetzten abmelden. Bei Unstimmigkeiten darüber sollte die örtliche Streikleitung eingeschaltet werden.



Impressum: IG Metall Vorstand, FB Tarifpolitik.
Verantwortlich: Jörg Hofmann, Redaktion: Hans Wettengl
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Fon 069-6693-2078, Fax 069-6693-80 2078,
E-Mail Tarifteam-Textil@igmetall.de - www.textil-tarifrunde.de

WIR FÜR MEHR

Tarifrunde 2015